

Datenschutz

1. Allgemeines

Das Steuergeheimnis ist im kantonalen Steuergesetz nicht explizit verankert. Es ergibt sich aus Artikel 110 Absatz 1 DBG bzw. Artikel 39 Absatz 1 StHG. Auf kantonaler Ebene statuiert § 76 Absatz 1 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RB 177.112) ein Amtsgeheimnis.

Aus dem Steuergeheimnis folgt, dass ausser der steuerpflichtigen Person selbst bzw. ihrer Bevollmächtigten und ihren Erben grundsätzlich keine Informationen aus den Steuerakten weitergegeben werden dürfen.

Aus wichtigen Gründen kann das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) gemäss § 147 Absatz 1 StG öffentlichen Organen Auskünfte aus den Steuerakten erteilen oder die Veranlagungsbehörde dazu ermächtigen. § 147 StG wird in den §§ 35 und 35a StV weiter konkretisiert.

2. Einsichtsrecht von Privatpersonen

Berechtigt zur Einsichtnahme in seine Steuerakten ist nur die steuerpflichtige Person selbst sowie ihr Vertreter. Bei gemeinsam steuerpflichtigen Personen ist jede Person auch alleine einsichtsberechtigt (Ehegatten, Partnerinnen/Partner in eingetragener Partnerschaft).

Die nicht von der steuerpflichtigen Person eingereichten Akten stehen ihr ebenfalls zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhalts abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (§ 36 StV). Es ist das Recht der steuerpflichtigen Person auf umfassende Akteneinsicht gegen öffentliche oder private Interessen abzuwägen. Die Einsichtnahme in Denunziationen beispielsweise wird in der Regel verweigert (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, N 33 zu § 124).

Auch Erben haben grundsätzlich dasselbe Einsichtsrecht wie die steuerpflichtige Person, wenn sie in die Rechtsstellung des Erblassers eintreten. Vom Einsichtsrecht ausgeschlossen sind dagegen Vermächtnisnehmer und Personen, die mit dem Erblasser einen Erbverzichtsvertrag abgeschlossen haben, die durch Verfügung von Todes wegen vom Erbrecht ausgeschlossen sind, oder die nach dem Tod des Erblassers die Erbschaft ausschlagen. Deshalb hat sich eine erbberechtigte Person, die Auskunft verlangt, als solche auszuweisen, z.B. mit einer Erbescheinigung (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 4. Aufl., Zürich 2021, § 124 N 25).

Aufgrund des Datenschutzgesetzes (RB 170.7), welches ergänzend zur Anwendung kommt, steht unbeteiligten Dritten kein Einsichtsrecht zu, auch nicht bei Geltendmachung eines begründeten Interesses.

3. Einsichtsrecht von öffentlichen Organen

3.1. Einsichtsrecht aufgrund Ermächtigung oder Weisung des Departementes

3.1.1. Allgemeines

Aus wichtigen Gründen kann das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) öffentlichen Organen Auskünfte aus den Steuerakten erteilen.

Ein wichtiger Grund gemäss § 147 Absatz 1 StG liegt gemäss § 35 Absatz 1 StV vor, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Auskunft über die Steuerdaten besteht, was laut § 35 Absatz 2 StV zu bejahen ist, wenn die Auskunft über die Steuerdaten für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe notwendig ist, nicht auf andere Weise beschafft werden kann und keinen unverhältnismässigen Eingriff in die Rechte des Steuerpflichtigen darstellt. Betreffend Verfahren wird auf Ziffer 3.1.2. verwiesen.

Der Regierungsrat oder das Departement für Finanzen und Soziales können für bestimmte Auskunftskategorien gestützt auf § 147 Absatz 2 StG generelle Ermächtigungen erteilen. Von dieser Kompetenz wurde rege Gebrauch gemacht, wovon die Hinweise in Ziffer 5 auf die entsprechenden Weisungen des DFS zeugen.

Auskünfte an ausserkantonale Behörden können nur dann erteilt werden, sofern mit den betreffenden Kantonen Gegenrechtsvereinbarungen geschlossen worden sind (§ 35 Abs. 3 StV). Betroffen von dieser Regelung sind vor allem ausserkantonale Fürsorgebehörden oder Stipendienstellen.

3.1.2. Verfahren

Gesuche um Auskunftserteilung oder Amtshilfe sind gemäss § 35a Absatz 1 StV begründet und unter Angabe von Zweck und Umfang des Begehrens sowie seiner Rechtsgrundlage beim Departement für Finanzen und Soziales, Generalsekretariat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen.

Bestehen für die Auskunftserteilung explizite gesetzliche oder rechtliche Grundlagen (vgl. Ziff. 3.2 und 5), eine generelle Ermächtigung gemäss § 147 Absatz 2 StG (vgl. Ziff. 5) oder liegt die Einwilligung der steuerpflichtigen Person vor, kann die Veranlagungs- oder Bezugsbehörde die Steuerauskunft direkt erteilen (§ 35a Abs. 2 StV).

3.2. Einsichtsrecht aufgrund gesetzlicher Auskunftspflichten

Keiner besonderen Zustimmung durch das DFS bedarf es, wenn das Bundesrecht oder das kantonale Recht eine Auskunftspflicht vorschreibt (siehe auch § 35a Abs. 2 StV). Eine vollumfängliche Auskunftspflicht im Sinn einer gegenseitigen Amtshilfe besteht unter schweizerischen Steuerbehörden (Art. 111 Abs. 1 DBG bzw. Art. 39 Abs. 2 StHG). Eine Auskunftspflicht ist z.B. auch in Artikel 91 Absatz 5 SchKG bzw. Artikel 222 Absatz 5 SchKG vorgesehen. Demnach sind im Betreibungs- und Konkursverfahren die Behörden im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner. Diese Bestimmungen richten sich insbesondere auch an die Steuerbehörden.

Das Gesetz beschränkt die Auskunftspflicht der Behörden nicht, d.h. sie ist umfassend, weil es an einem rechtlich geschützten Interesse des betriebenen Schuldners an einer Einschränkung der Auskunftspflicht fehlt (Lebrecht, in: Staehelin/Bauer/Staehelin, Kommentar zum SchKG, Art. 1-158 SchKG, 2. Aufl., Basel 2010, Art. 91 N 31). Dabei ist es nicht erforderlich, dass für die zu erlangende Auskunft noch ein zusätzliches Verwaltungsverfahren durchschritten wird (Lebrecht, a.a.O., Art. 91 N 36 mit Verweisen).

Weitere Beispiele finden sich im Bereich der Sozialversicherung (Art. 32 Abs. 1 ATSG und Art. 85a BVG), wonach die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die Träger der anderen Sozialversicherungszweige den mit der Durchführung der einzelnen Gesetze betrauten Organen die Auskünfte und Unterlagen herauszugeben haben, damit diese die nach Gesetz übertragenen Aufgaben erfüllen können (z.B. zur Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen). Eine ähnliche Regelung findet sich im Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz (Art. 24 WPEG, SR 661).

Ein Beispiel aus dem kantonalen Recht findet sich in § 20a Absatz 2 der Stipendienverordnung, wonach die Gemeindesteuerämter dem Amt für Mittel- und Hochschulen (zuständiges Amt für den Vollzug der Verordnung) Auskunft über sämtliche für die Ermittlung von Stipendienansprüchen notwendigen Steuerdaten gemäss den Veranlagungsprotokollen für die direkte Bundessteuer sowie die Staats- und Gemeindesteuer zu erteilen haben.

Auch das Zollgesetz (Art. 141b Abs. 2) verpflichtet die Steuerbehörden zur Auskunftserteilung, sofern die Auskünfte für den Vollzug der durch die Zollverwaltung anzuwendenden Gesetze notwendig sind.

4. Herausgabe von Originalakten

Gemäss § 14 Absatz 1 Satz 2 VRG können Behörden sowie den nach dem BGFA (SR 935.61) zugelassenen Anwälten die Akten zugestellt werden. In BGer 2C_181,182, 184/2019 hat das Bundesgericht allerdings festgehalten, dass kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Aktenzustellung an einen im Anwaltsregister eingetragenen Anwalt im Zusammenhang mit einem Akteneinsichtsgesuch besteht (E. 2.2.7.). Bei umfangreichen Akten ist daher das Einsichtsrecht auch vor Ort wahrzunehmen.

Physisch eingereichte Steuerakten werden im Kanton Thurgau gestützt auf § 153d StG digitalisiert und nach der elektronischen Erfassung vernichtet. Aus diesem Grund kann die Akteneinsicht nurmehr in die digitalisierten Akten, die im Weiteren gemäss § 153c StG dieselbe Beweiskraft wie physische Akten haben, gewährt werden. Daher erfolgt bei Akteneinsichtsgesuchen ein Ausdruck der digitalisierten Akten.

5. Synoptische Darstellung betreffend Auskunftsermächtigung

Auskunfts-berechtigung	Inhalt	Rechtliche Grundlage
AHV – Ausgleichskassen	„Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital“	– Art. 9 Abs. 3 AHVG (SR 831.10) – Art. 27 Abs. 2 AHVV (SR 831.101)
AHV – Ausgleichskassen	Auszahlung von Mutterschaftsbeiträgen	Art. 1 EOG (SR 834.1) i.V.m. Art. 32 ATSG (SR 830.1)
AHV – Ausgleichskassen	Einkommen, die nicht gemäss Schwarzarbeitsgesetz deklariert worden sind.	– Art. 12 Abs. 1 BGSA (SR 822.41) – Art. 5 VOSA (SR 822.411) i.V.m. Art. 34d Abs. 1 AHVV (SR 831.101)
AHV – Ausgleichskassen	Ermittlung der Angemessenheit einer Dividende – Bewertungsmeldungen mit schriftlichem und begründeter Anfrage im Einzelfall	BSV, Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO vom 01.01.2023, Ziff. 2017
AHV – Ausgleichskassen	– Ermittlung des Reinvermögens bei nicht-erwerbstätigen AHV-Pflichtigen – „Zusammenarbeit“ mit Ausgleichskasse	Art. 29 Abs. 3 und 4 AHVV (SR 831.101)
AHV-Ausgleichskassen und weitere Versicherungsträger	Auskunftspflicht für Rückgriff auf haftpflichtrechtliche Dritte	Art. 32 i.V.m. Art. 47 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 72 Abs. 1 ATSG
AHV-Zweigstellen	– Abklärungen im Zusammenhang mit Anmeldungen für Ergänzungsleistungen (EL) – Erforderliche Auskünfte gemäss Art. 32 ATSG	– Art. 32 ATSG (SR 830.1) – Rundschreiben Nr. 2/2005 Ziff. 3 (AHV, EL, IV)
Alimentenhilfestellen des Kantons Zürich	– Zur Klärung des Alimenten-Inkassos – Notwendige Auskünfte, insb. steuerbares Einkommen und Vermögen	– § 147 Abs. 2 StG – Weisung DFS vom 19.10.2009 (Anhang)
Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen (im Auftrag des Staatssekretariates für Migration)	– Erleichterte Einbürgerung – Daten gemäss „Erhebungsbericht“	Ermächtigung der einbürgerungswilligen Person (Formular SEM)
Amt für Mittel- und Hochschulen (siehe auch unter „Stipendienbehörden“)	– „Sämtliche für die Ermittlung von Stipendienansprüchen notwendigen Steuerdaten gemäss den Veranlagungsprotokollen für die direkte Bundessteuer sowie die Staats- und Gemeindesteuern“ – (Veranlagungsprotokolle)	§ 20a Abs. 2 Stipendienverordnung (RB 416.11)
Amt für Wirtschaft und Arbeit	Feststellungen im Zusammenhang mit Schwarzarbeit	– Art. 11 Abs. 2 BGSA (SR 822.41) – § 1 RRV zum BGS (RB 823.20)
Arbeitslosenversicherung	Auskünfte gemäss Art. 32 ATSG.	Art. 1 AVIG (SR 837) i.V.m. Art. 32 ATSG (SR 830.1)
Behörden, die Bundesgesetz über die Landwirtschaft vollziehen	Auskünfte, die für Vollzug des Gesetzes erforderlich sind.	Art. 184 Abs. 1 LwG (SR 910.1)

Auskunftsberechtigung	Inhalt	Rechtliche Grundlage
Behörden, welche KVG vollziehen	„die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Daten“	§ 2a Abs. 1 TG KVG (RB 832.1)
Betreibungsamt	Im Pfändungsverfahren: „Behörden sind im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner.“	Art. 91 Abs. 5 SchKG
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit	Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, sofern für den Vollzug der vom BAZG anzuwendenden Erlasse notwendig	Art. 114 ZG (SR 631.0)
Bundesbehörden, die mit Verfolgung und Beurteilung von Verwaltungsstrafsachen im Sinn des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht betraut sind.	Erteilung der benötigten Auskünfte sowie Einblick in amtliche Akten, die für Strafverfolgung für Bedeutung sein können.	Art. 30 Abs. 1 VStR (SR 313.0)
Bundeskriminalpolizei / Bundesamt für Polizei	Steuerfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> – Art. 4 Abs. 1 lit. c ZentG (SR 360) – Art. 4 Abs. 1 lit. e Verordnung über die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Bundesamt für Polizei (SR 360.1)
Eidgenössische Finanzverwaltung	Steuerfaktoren von Einkommen und Vermögen im Zusammenhang mit dem Inkasso von Forderungen des Bundes gegen Dritte	<ul style="list-style-type: none"> – § 147 Abs. 2 StG – Weisung DFS vom 28.01.1994 – Weisung DFS vom 14.12.2004
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	Alle im Zusammenhang mit der Rückforderung von Sozialhilfe an Auslandschweizer erforderlichen Informationen	Art. 64 Abs. 1 ASG (SR 195.1)
Einwohnerkontrollen	Auskünfte im Zusammenhang mit Ein-/Ausreise und Familiennachzug von Ausländern (für den Vollzug des Bundesgesetzes „notwendig“)	Art. 97 Abs. 2 AIG (SR 142.20)
Finanzverwaltung Kanton Thurgau (bzw. Inkassostelle für Rückerstattung unentgeltliche Rechtspflege)	Erforderliche Auskünfte zur Rückerstattung von unentgeltlicher Rechtspflege.	<ul style="list-style-type: none"> – § 81a Abs. 2 VRG (RB 170.1) – §§ 36 Abs. 2 und 49 Abs. 2 ZSRG (RB 271.1)
Finanzverwaltung Kanton Thurgau und der Gemeinden	Steuerfaktoren im Zusammenhang mit dem Inkasso von Forderungen des Kantons gegenüber Dritten und öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> – § 147 Abs. 2 StG – Weisung DFS vom 19.10.2009
Finanzverwaltungen anderer Kantone	<p>Alle im Zusammenhang mit dem Inkasso von Steuerforderungen (direkte Steuern) erforderlichen Daten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auskünfte – Akteneinsicht in amtliche Akten – Voraussetzung: nur, wenn für die Anwendung der Steuergesetze erforderlich – Vorbehalt: allgemeine Suchaktionen („fishing expeditions“) sind ausgenommen 	Art. 39 Abs. 2 StHG

Auskunftsberechtigung	Inhalt	Rechtliche Grundlage
FINMA (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht)	Konkursverfahren einer Bank/ Effektenhändlerin: „Behörden sind im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner.“	Art. 173b SchKG i.V.m. Art. 222 Abs. 5 SchKG
Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kantons Aargau	Steuerfaktoren im Zusammenhang mit Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Inkasso von Verfahrensgebühren	– § 147 Abs. 2 StG – Weisung DFS vom 19.10.2009 (Anhang)
Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kantons Graubünden	Steuerbares Einkommen und Vermögen zur Prüfung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege und des damit zusammenhängenden Inkassos	– § 147 Abs. 2 StG – Weisung DFS vom 19.10.2009 (Anhang)
Gerichtsbehörden des Kantons Basel-Landschaft	Steuerfaktoren im Zusammenhang mit Rückerstattung unentgeltlicher Prozessführung	– § 147 Abs. 2 StG – Weisung DFS vom 19.10.2009 (Anhang)
Gerichtsbehörden des Kantons Luzern	Steuerfaktoren im Zusammenhang mit der Abklärung von Unterhaltsansprüchen	– § 147 Abs. 2 StG – § 35 Abs. 3 StV – Vereinbarung zwischen Dienststelle Steuern Kanton Luzern und Rechtsabteilung TG, Schreiben vom 15.06.2012
Gerichtsbehörden des Kantons Uri	Steuerfaktoren im Zusammenhang mit der Beurteilung der finanziellen Ansprüche bei ehe- und familienrechtlichen Verfahren sowie Rückzahlung von unentgeltlicher Rechtspflege	– § 147 Abs. 2 StG – Art. 177 StG UR (RB 3.2211)
Gerichtsbehörden des Kantons Zürich	Steuerfaktoren im Zusammenhang – Unentgeltlicher Rechtspflege – Rückforderung von unentgeltlicher Rechtspflege – Inkasso früher abgeschriebener Gerichtskosten	– § 147 Abs. 2 StG – Weisung DFS vom 19.10.2009 (Anhang) – Vereinbarung zwischen Obergericht Kanton Zürich und DFS, Schreiben DFS vom 02.09.2014
Grundbuchamt	Steuerwert der Liegenschaft bzw. steuerbares Vermögen zur Berechnung der Gebühren	– § 147 Abs. 2 StG – Weisung DFS vom 14.12.2004 – (§§ 10 Abs. 2 und 15 Abs. 3 GGG, RB 632.1)
Inventarbehörde	Auskünfte aus den Steuerakten, die für die Inventaraufnahme bzw. für die vorgängigen Abklärungen erforderlich sind.	– § 147 Abs. 2 StG – Weisung DFS vom 17.01.1995
Jugendanwaltschaft	Bekanntgabe der Steuerfaktoren der Inhaber der elterlichen Sorge im Zusammenhang mit Bemessung des Elternbeitrages an die Kosten der Fremdplatzierung	– § 147 Abs. 2 StG – Weisung DFS vom 29.06.1994
Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	– Notwendige Auskünfte – Vorbehalt: schutzwürdige Interessen	Art. 448 Abs. 4 ZGB
Konkursamt	Im Konkursverfahren: „Behörden sind im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner.“	Art. 222 Abs. 5 SchKG

Auskunftsberechtigung	Inhalt	Rechtliche Grundlage	
Konkursamt / Konkursverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Einsicht in die Steuerakten von konkursierten Steuerpflichtigen - Begehren um Akteneinsicht an die Kantonale Steuerverwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> - § 147 Abs. 2 StG - Weisung DFS vom 14.12.2004 	
Migrationsamt	„Die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten und Informationen“	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 97 Abs. 2 AIG (SR 142.20) - Weisung DFS vom 19.10.2009 	
Notariate	Steuerwert der Liegenschaft bzw. steuerbares Vermögen zur Berechnung der Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> - § 147 Abs. 2 StG - Weisung DFS vom 14.12.2004 - (§§ 10 Abs. 2 und 15 Abs. 3 GGG, RB 632.1) 	
Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden	Einsicht in Staatssteuertabelle und Rückstandsliste	§ 24 Abs. 2 GemG (RB 131.1)	
Schweizer Armee (Militärpolizei)	Erforderliche Auskünfte	Art. 18 Abs. 2 MStP (SR. 322.1)	
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)	Auskünfte gemäss Art. 32 ATSG	Art. 32 ATSG i.V.m. Art. 1 UVG	
Sozialämter des Kantons Zürich	<ul style="list-style-type: none"> - Einsicht in Steuerfaktoren - Inkassoamtshilfe im Zusammenhang mit der Klärung des Anspruchs auf Rückerstattung von Unterstützungsleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheid DFS vom 07.08.2020 - Gegenrecht ZH gem. § 122 StG ZH i.V.m. Verfügung der Finanzdirektion über Auskünfte aus Steuerakten an Behörden vom 18. Oktober 2018 	
Sozialdienste der Kantone <ul style="list-style-type: none"> - Aargau - Appenzell Innerrhoden - Appenzell Ausserrhoden - Basel-Stadt - Basel-Landschaft - Glarus - Graubünden - Schaffhausen - St. Gallen - Solothurn - Thurgau - Zug - Zürich 	Steuerfaktoren im Zusammenhang mit Verwandtenunterstützung im Sozialhilfeverfahren	<ul style="list-style-type: none"> - § 147 Abs. 2 StG - Weisung DFS vom 27.09.1999 - Weisung DFS vom 19.10.2009 - Weisung DFS vom 19.10.2009 (Anhang) - (Gegenrecht Zug: § 108 Abs. 4 lit. c StG-ZG) - (Gegenrecht Solothurn: § 129 StG-SO) 	
zusätzlich	Sozialdienste des Kantons Aargau	Steuerfaktoren im Zusammenhang mit Alimenteninkasso	- Weisung DFS vom 19.10.2009 (Anhang)
	Sozialdienste der Kantone Aargau und Basel-Stadt	Steuerfaktoren im Zusammenhang mit der Klärung des Anspruchs auf Rückerstattung von Unterstützungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Weisung DFS vom 19.10.2009 (Anhang) - Weisung DFS vom 28.04.2010 (Anpassung Anhang der Weisung vom 19.10.2009)

Auskunftsberechtigung	Inhalt	Rechtliche Grundlage
<p>Sozialdienste des Kantons Basel-Landschaft</p>	<p>Steuerfaktoren im Zusammenhang mit der Klärung des Anspruchs auf Rückerstattung von Unterstützungsleistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Weisung DFS vom 19.10.2009 (Anhang) – Weisung DFS vom 28.04.2010 (Anpassung Anhang der Weisung vom 19.10.2009) – Gegenrechtserklärung Rechtsdienst Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft und DFS vom 11.08.2015
<p>Sozialdienste des Kantons Luzern</p>	<p>Steuerfaktoren im Zusammenhang mit der Abklärung der Voraussetzungen für Sozialhilfe und deren Rückerstattung sowie die Prüfung der Verwandtenunterstützung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – § 35 Abs. 3 StV – Vereinbarung zwischen Dienststelle Steuern Kanton Luzern und DFS, Schreiben vom 15.06.2012
<p>Sozialdienste der Kantone Thurgau und St. Gallen</p>	<p>Steuerfaktoren sowie Reineinkommen- und vermögen im Zusammenhang mit Rückerstattungen von Sozialhilfe und Alimentenborschussungen durch Private</p>	<ul style="list-style-type: none"> – § 147 Abs. 2 StG – Weisung DFS vom 19.10.2009 – Gegenrecht Kanton St. Gallen, Anpassungen September 2011 vom 28.09.2011
<p>Sozialdienste des Kantons St. Gallen</p>	<p>Steuerfaktoren im Zusammenhang mit Klärung des Anspruchs auf Elternbeiträge</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Weisung DFS vom 19.10.2009 – Gegenrecht Kanton St. Gallen, Anpassungen September 2011 vom 28.09.2011
<p>Sozialversicherungseinrichtungen, die dem ATSG unterstehen.</p>	<p>Auskünfte, die erforderlich sind für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen; – Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge; – Festsetzung und Bezug der Beiträge; – Rückgriff auf haftpflichtrechtliche Dritte. 	<ul style="list-style-type: none"> – Art. 32 ATSG (SR 830.1) – Rundschreiben Nr. 2/2005 Ziff. 3 (AHV, EL, IV)
<p>Steuerbehörden von Bund und Kantonen</p>	<p>Umfassende Auskunftspflicht</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Art. 111 Abs. 1 DBG – Art. 39 StHG – Art. 75 MWStG
<p>Stiftungsaufsichtsbehörden und Vorsorgeeinrichtungen, die in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragen sind</p>	<p>Auskünfte, die erforderlich sind für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Kontrolle der Erfassung der Arbeitgeber; – Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen; – Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge; – Festsetzung und Bezug der Beiträge; – Rückgriff auf haftpflichtrechtliche Dritte. 	<p>Art. 87 BVG (SR 831.40)</p>

Auskunftsberechtigung	Inhalt	Rechtliche Grundlage
Stipendienbehörden der Kantone: AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SH, SG, TG, TI, OW, UR, VD, VS, ZG, ZH (Konkordatskantone)	Sämtliche für die Ermittlung von Stipendienansprüchen notwendigen Steuerdaten	Art. 4 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (RB 416.12)
Straf- und Zivilgerichte der Kantone Thurgau und St. Gallen	Steuerfaktoren im Zusammenhang mit Gesuch um unentgeltliche Prozessführung sowie deren Nachforderung (St. Gallen)	<ul style="list-style-type: none"> – § 147 Abs. 2 StG – § 35 StV – Weisung DFS vom 18.05.2000 – Weisung DFS vom 19.10.2009 (Anhang)
Strafverfolgungsbehörden (aller Kantone und des Bundes)	<ul style="list-style-type: none"> – Veranlagungsprotokoll (Steuerakten) – Vorbehalt: „überwiegende öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen“ (allenfalls sind Daten von nicht Beteiligten, z.B. Ehepartnern, einzuschwärzen) – Gemäss Weisung DFS: „generelle und uneingeschränkte Einsicht in die Steuerakten von Steuerpflichtigen, die einer Straftat verdächtigt werden sowie Erteilung aller erforderlichen Auskünfte“ 	<ul style="list-style-type: none"> – Art. 194 Abs. 2 StPO/ Art. 34 Abs. 3 StGB – Urteil des BGer vom 08.07.2010 6B_83/2010, E. 5.4 – Weisung DFS vom 14.12.2005
Wehrpflichtersatzbehörde	Zweckdienliche Mitteilungen, benötigte Auskünfte und Akteneinsicht	Art. 24 Abs. 2 lit. c WPEG (SR 661)
Zivilgerichte des Kantons Thurgau (Bezirksgerichte und Obergericht) in familienrechtlichen Angelegenheiten (Ehescheidung, Eheschutz, Kindsbelange)	Erforderliche Steuerakten	<ul style="list-style-type: none"> – § 147 Abs. 2 StG – § 35 StV – Weisung DFS vom 06.03.2017